

Hochschulanzeiger
Nr. 213/2025 vom 17. Februar 2025

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 174, 180)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündigungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO)
- S. 20 Organisationssatzung für die Research School an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 31 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO)

Vom 29. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2025 die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. Januar 2025 nach § 92a Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), beschlossene Promotionsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PromO) in der nachfolgenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotion, Doktorgrade
- § 3 Zuordnung der Doktorgrade
- § 4 Promotionsverfahren
- § 5 Zuständigkeiten und Organisation
- § 6 Promotionsausschuss und Unterausschüsse
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Bestellung der Betreuer*innen
- § 9 Promotionsbegleitung und Qualifizierungsphase
- § 10 Betreuungswechsel, Änderung oder Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Eröffnung der Promotionsprüfung, Prüfungskommission und Gutachter*innen
- § 14 Begutachtung
- § 15 Annahme der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Wiederholung der Promotion
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 21 Binationale Promotionsverfahren
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelfe und Widerspruchsverfahren
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Übergangsbestimmungen und Fortführungsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Aus dieser Promotionsordnung ergeben sich die näheren Bestimmungen für die Durchführung von Promotionsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) gemäß § 70 Absatz 8 HmbHG i.V.m. der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAWPromVO) vom 17. Dezember 2024 für die in der Research School organisierten Promotionsprogramme.

§ 2 Promotion, Doktorgrade

- (1) Die HAW Hamburg verleiht auf Grundlage dieser Ordnung die akademischen Grade
- Doktor-Ingenieurin, Doktor-Ingenieur, Doktor*in Ingenieur*in (Dr.-Ing.),
 - Doktorin der Naturwissenschaften, Doktor der Naturwissenschaften, Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Doktor*in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - Doktorin der Philosophie, Doktor der Philosophie, Doktor*in der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur-, Sozial-, Erziehungs- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).
- (2) Eine Promotion wird vollzogen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung einschließlich eines Vortrags. Die Dissertation kann in Form einer Monografie oder in Form einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 durch die Zusammenstellung eigener wissenschaftlicher Veröffentlichungen vorgelegt werden.
- (3) Wissenschaftliche Veröffentlichungen von erzielten Teilergebnissen während des Promotionsverfahrens sind unabhängig von der Art der gewählten Dissertationsform zulässig.

§ 3 Zuordnung der Doktorgrade

- (1) Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend ingenieurwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (2) Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend naturwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (3) Der akademische Grad Dr. rer. pol. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Der akademische Grad Dr. phil. wird verliehen, wenn die Dissertation von überwiegend kultur-, sozial-, bildungs- oder geisteswissenschaftlichem Charakter ist und die*der Doktorand*in über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (5) Unter den Voraussetzungen von § 70 Absatz 4 Satz 2 HmbHG kann der Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden. Auf Antrag verleiht die HAW Hamburg anstatt des Doktorgrades den Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) für eine Promotion, sofern nach Art der Promotion eine Vergleichbarkeit zu den Doktorandenkollegs gemäß § 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG festgestellt werden kann.

§ 4 Promotionsverfahren

- (1) Doktorand*innen werden an der HAW Hamburg mit der Zulassung zur Promotion gemäß § 70 HmbHG Absatz 5 Satz 1 immatrikuliert.

- (2) Mit dem Vollzug der Promotion gemäß § 20 Absatz 1 wird das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Für Promotionsverfahren nach dieser Ordnung sind etwaige vom Direktorium der Research School in Schriftform oder elektronischer Form beschlossene und in geeigneter Weise bekanntgegebene Vorlagen, insbesondere für Anträge, Erklärungen und Dokumentationen, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Für Promotionsverfahren nach dieser Ordnung gelten etwaige vom Direktorium der Research School bestätigte Qualifizierungsprogramme und Richtlinien der Promotionsprogramme in ihrer bei Zulassung zur Promotion geltenden Fassung.
- (5) Mit der Zulassung zur Promotion müssen sich die Doktorand*innen an der HAW Hamburg immatrikulieren lassen. Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zur Promotion vorgesehenen Frist bzw. in einem vom Promotionsausschuss (§ 6) gewährten Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zur Promotion. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte in einem Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss der Research School der HAW Hamburg gemäß § 6, die Betreuer*innen gemäß § 8, die Gutachter*innen gemäß § 13 und die Prüfungskommission gemäß § 13.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss oder ggf. ein zuständiger Unterausschuss und die Prüfungskommission.

§ 6 Promotionsausschuss und Unterausschüsse

- (1) Der Promotionsausschuss der Research School der HAW Hamburg ist ein aus dem Kreis der Vollmitglieder und Doktorand*innen der Research School ständig besetzter Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den in dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeiten.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Promotionsverfahren, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für die
- Zulassung zur Promotion gemäß § 7,
 - Bestellung der Betreuer*innen gemäß § 8,
 - Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 12,
 - Einsetzung der Prüfungskommission gemäß § 13,
 - Bestellung des*der Prüfungskommissionsvorsitzenden und der Gutachter*innen gemäß § 13,
 - Qualitätsanforderungen an Gutachten gemäß § 14,
 - Annahme der Dissertation gemäß § 15,
 - Prüfung der Auflagenerfüllung zur Veröffentlichung gemäß § 19.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Unterausschüsse mit Bezug auf einzelne oder mehrere Promotionsprogramme (Promotionsunterausschüsse) bis auf Widerruf einsetzen. Die Promotionsunterausschüsse bearbeiten die ihnen vom Promotionsausschuss zugewiesenen Promotionsverfahren unter Wahrnehmung der Kompetenzen des Promotionsausschusses gemäß den Bestimmungen

dieser Promotionsordnung und sind dem Promotionsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Promotionsausschuss der HAW Hamburg besteht aus:

1. zwei aus jedem Promotionsprogramm der Research School gewählten Vollmitgliedern,
2. zwei Doktorand*innen, die aus dem Kreis der Doktorand*innen der Research School gewählt werden,
3. den Vorsitzenden der Promotionsunterausschüsse, sofern Promotionsunterausschüsse eingesetzt sind.

(5) Ein Promotionsunterausschuss besteht, sofern er eingesetzt wird, aus drei gewählten Vollmitgliedern und einer*m gewählten Doktorandin*en aus den Promotionsprogrammen der Research School, für die der Promotionsunterausschuss zuständig ist, sowie jeweils einer*m Vertreter*in.

(6) Zu wählende Vollmitglieder gemäß der Absätze 4 und 5 werden von den Vollmitgliedern der jeweiligen Promotionsprogramme für drei Jahre, zu wählende Doktorand*innen von den Doktorand*innen der Research School für zwei Jahre, gewählt. Gleches gilt für die Stellvertretungen. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Im Einvernehmen aller Mitglieder kann im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Promotionsausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Ausschusses. Gleiche Regelungen gelten für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse.

(8) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester und wird von der*dem Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen) einberufen. Die Sitzungstermine werden frühzeitig angekündigt. Alle vollständigen Anträge, die eine Woche vor der Sitzung vorliegen, werden in der Sitzung behandelt. Die Sitzungsergebnisse werden schriftlich festgehalten. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Gleiche Regelungen gelten für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse.

(9) Den Promotionsausschuss betreffende Regelungen gelten in gleichem Maße für ggf. eingesetzte Promotionsunterausschüsse, ohne dass dies explizit genannt sein muss.

(10) Der Promotionsausschuss kann sich und ggf. bestehenden Unterausschüssen zur näheren Ausgestaltung seiner Organisation und Verfahrensabläufe eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Änderungen erfolgen durch die Mehrheit der Ausschussmitglieder.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von der Person, die die Promotion anstrebt, unter Nennung der angestrebten Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm und des angestrebten Doktorgrads nach dieser Ordnung an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag soll vor Beginn der Arbeiten zur Promotion gestellt werden. Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium. Zeugnisse von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die nicht im Original in deutscher Sprache vorliegen, sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungswegs.
3. Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.
4. Ein schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise, der vorgesehenen Methoden, einer Arbeits- und Zeitplanung sowie einer Ressourcenplanung. Das Exposé enthält eine Absichtserklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll. Sofern die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden Antrags der*des Antragstellerin*s beim Promotionsausschuss.
5. Sofern vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ein Gutachten zum anonymisierten Exposé nach Maßgabe der Anforderung.
6. Die schriftliche Zusage der Erst- und Zweitbetreuung, eine Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie eine Zusicherung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und eine Zustimmung zur Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplanung.
7. Eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorand*in bereits beantragt wurde, ob ein Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion oder ob eine Promotion an einer anderen Hochschule endgültig ohne Erfolg abgeschlossen wurde.
8. Ein Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche oder die englische Sprache, mindestens Niveaustufe B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Eine Hochschulzugangsberechtigung gilt insbesondere als ausreichender Nachweis der Niveaustufe B2, sofern der jeweilige Spracherwerb darüber mit mindestens ausreichender Note belegt ist und die Sprache in mindestens fünf Schuljahren unterrichtet wurde.
9. Eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der*dem Antragsteller*in bekannt ist.
10. Sofern vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG mit dem Verwendungszweck Promotion.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen leitet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist im Regelfall der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B nachgewiesene Abschluss eines im Hinblick auf das Promotionsvorhaben im Sinne von § 3 fachlich einschlägigen

- Masterstudiengangs mit insgesamt mindestens 300 Leistungspunkten gemäß ECTS oder
- Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

(3) Wird ein Studienabschluss nach Absatz 2 vom Promotionsausschuss als nicht ausreichend fachlich einschlägig eingestuft oder bestehen Zweifel an einer Gleichwertigkeit oder können keine hinreichenden Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 8 nachgewiesen werden, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, wie beispielsweise zusätzlich zu erbringende Leistungsnachweise. Der Promotionsausschuss entscheidet dabei, ob Auflagen vor einer Zulassung zum Promotionsverfahren zu erfüllen

sind oder ob eine Zulassung unter Auflagen erfolgen kann. Sofern Auflagen vor der Zulassung zu erfüllen sind, kann das Antragsverfahren vom Promotionsausschuss für maximal ein Jahr zurückgestellt werden. Sofern eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, sind diese bis spätestens zur Zulassung zur Promotionsprüfung von der*dem Doktorandin*en zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Festlegung von Auflagen besteht nicht.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 2 gilt auch ein gleichwertiger und fachlich einschlägiger Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu beachten. Falls eine Gleichwertigkeit oder eine fachliche Einschlägigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, prüft der Promotionsausschuss, ob diese nach Erfüllung von Auflagen gemäß Absatz 3 hergestellt werden kann. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit können Fachstellen der HAW Hamburg oder externe Fachstellen herangezogen werden. Ein Anspruch auf eine Festlegung von Auflagen besteht nicht.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

- eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen sächlichen Ressourcen für die Durchführung des Vorhabens nicht gesichert ist,
- die HAW Hamburg für das vorgeschlagene Thema der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt,
- Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die*der Antragsteller*in sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen,
- die*der Antragsteller*in ein Promotionsverfahren zur Erreichung desselben akademischen Grades endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat,
- die*der Antragsteller*in bereits über einen Doktorgrad in dem beantragten Fachgebiet verfügt oder
- dem Promotionsausschuss trotz Mahnung und Fristsetzung nicht die mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegenden Anlagen vorgelegt werden.

(6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der*dem Antragsteller*in einem Bescheid schriftlich mitgeteilt. Bei Zulassung ist im Bescheid die Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm anzugeben. Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des § 23 sind gemäß § 23 in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der*dem Antragsteller*in zuzustellen.

§ 8 Bestellung der Betreuer*innen

(1) Promotionsvorhaben werden im Rahmen eines ausgewählten Promotionsprogramms der Research School durch professorale Mitglieder der Research School betreut. Die Betreuer*innen werden vom Promotionssauschuss bestellt.

(2) Als Erstbetreuer*in kann vom Promotionssauschuss nur bestellt werden, wer über eine Vollmitgliedschaft in der Research School verfügt und dem gleichen Promotionsprogramm wie die*der Doktorand*in zugeordnet ist. Als Zweitbetreuer*in ist ein professorales Mitglied der Research School mit Zuordnung zum gleichen Promotionsprogramm zu bestellen. Ausnahmen können sich für binationale Promotionsverfahren nach § 21 ergeben. In begründeten Fällen kann die*der

Zweitbetreuer*in auch einem anderen Promotionsprogramm zugeordnet sein, sofern eine fachliche Einschlägigkeit in Bezug auf das Promotionsthema gegeben ist.

(3) Um die fachlich-thematische Abdeckung des Promotionsthemas durch die Betreuungspersonen zu erreichen, können in begründeten Ausnahmefällen auch professorale Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, promovierte Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, die in der Forschung tätig sind und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, Personen aus Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen oder in freiberuflicher Tätigkeit bei Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG oder im Ruhestand befindliche ehemalige Vollmitglieder der Research School bei gegebener fachlicher Einschlägigkeit unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft in der Research School als weitere (dritte) Betreuer*in bestellt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Betreuungen durch mehr als drei Personen sollen vermieden werden.

(4) Von den Betreuer*innen verfügt mindestens eine Person über mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben. Diese Erfahrungen können auch in Promotionsverfahren außerhalb des Geltungsbereichs dieser Promotionsordnung gewonnen worden sein. Der Promotionsausschuss stellt die Erfüllung dieser Vorbedingung fest.

(5) Voraussetzung für eine Bestellung ist das Vorliegen einer Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zwischen der*dem Doktorandin*en und den für die Betreuung vorgesehenen Personen gemäß § 5 Nummer 4 Buchstabe a HAWPromVO.

(6) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen über die für die Betreuung notwendigen Möglichkeiten verfügen und das Promotionsvorhaben bis zum voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(7) Scheidet ein*e Betreuer*in aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die*der Betreuer*in sich zur weiteren Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Promotionsverfahrens zusätzlich weitere Betreuer*innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen ein*e Betreuer*in die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(9) Bestellte Betreuer*innen haben innerhalb eines Jahres nach ihrer Bestellung an einer entsprechenden Einweisung über Rechte und Pflichten im Ablauf des Promotionsverfahrens, bei der insbesondere auch die Betreuungsgrundsätze nach der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung hervorgehoben werden, teilzunehmen. Eine Teilnahme an der Einweisung kann entfallen, wenn diese bereits früher erfolgt ist und nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

(10) Der Promotionsausschuss kann eine Bestellung zur Betreuung widerrufen. Näheres regelt § 10. Ein Widerruf ist der*dem Betreuer*in schriftlich vom Promotionsausschuss mitzuteilen.

§ 9 Promotionsbegleitung und Qualifizierungsphase

(1) Mit der Zulassung zur Promotion und Bestellung der Betreuer*innen beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen der*dem Doktorandin*en und den Betreuer*innen.

(2) Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuer*innen und darf nicht delegiert werden. Die Betreuung umfasst insbesondere die regelmäßige wissenschaftliche Beratung,

die Entgegennahme und das Gespräch zur Fortschrittsberichterstattung der*des Doktorandin*en und die Unterstützung der*des Doktorandin*en. Die Fortschrittsberichterstattung findet eine Zusammenfassung in einem jährlich in schriftlicher Form zu erstellenden Fortschrittsbericht, der von der*dem Doktorandin*en und den Betreuer*innen durch Unterschrift bestätigt und der Research School mitgeteilt wird.

(3) Begleitet durch die Beratung der Betreuer*innen und der Research School hat die*der Doktorand*in während der Qualifizierungsphase neben der Erstellung der Dissertation disziplinäre, methodische und überfachliche Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, auszubauen und zu vertiefen.

(4) Die*Der Doktorand*in hat im Sinne von Absatz 3 bis zur Zulassung zur Promotionsprüfung den Erwerb von 30 Leistungspunkten analog ECTS insbesondere aus dem vom Promotionsprogramm, zu dem eine Zuordnung besteht, vorgesehenen und mit Leistungspunkten analog ECTS bewerteten Qualifizierungsprogramm nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Dokumentation der Teilnahme an Qualifizierungsangeboten oder der Wahrnehmung von Qualifizierungsmöglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm einschließlich der Angabe der erworbenen Leistungspunkte in den jährlichen Fortschrittsberichten.

(5) Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Qualifizierungsangeboten und -möglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm des Promotionsprogramms ist das mit den Betreuer*innen in der Betreuungsvereinbarung dokumentierte und ggf. fortgeschriebene individuelle Entwicklungskonzept der*des Doktorandin*en.

(6) Die Teilnahme an Qualifizierungsangeboten und die Wahrnehmung von Qualifizierungsmöglichkeiten aus dem Qualifizierungsprogramm des Promotionsprogramms wird nicht benotet.

(7) Doktorand*innen sind zur Teilnahme an einer von der Research School ausgerichteten oder anerkannten Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis und an ggf. festgelegten Einführungsveranstaltungen sowie weiteren obligatorischen Veranstaltungen des Promotionsprogramms, zu dem eine Zuordnung besteht, verpflichtet.

§ 10 Betreuungswechsel, Änderung oder Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Doktorand*innen können vor der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen.

(2) Sehen sich ein*e Betreuer*in oder die*der Doktorand*in im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich oder ist das Betreuungsverhältnis zwischen einer*m Betreuer*in und der*dem Doktorandin*en erheblich gestört, so obliegt es dem Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 8 Sorge zu tragen. Sollte eine Übernahme der Betreuung durch eine andere Person nicht gelingen, kann der Promotionsausschuss für das Promotionsverfahren zusätzliche begleitende Maßnahmen beschließen, die auf einen qualitätsgeleiteten Abschluss der Promotion abstellen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind Mitglieder des Promotionsausschusses selbst Beteiligte in einem Konfliktfall, nehmen sie im Promotionsausschuss nicht an den Beratungen und Abstimmungen dazu teil.

(3) Wird die Betreuung von einer anderen Person nach den Maßgaben von § 8 fortgeführt, ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht erforderlich.

(4) Doktorand*innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promotionsverfahrens oder einen Wechsel in der Zugehörigkeit zu einem Promotionsprogramm der Research School beantragen. Neben der Begründung soll nach Möglichkeit ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht zur Beurteilung des erreichten Arbeitsstands eingereicht werden. Bei einem beantragten Wechsel des Promotionsprogramms prüft der Promotionsausschuss, ob das Forschungsthema in dem beantragten Promotionsprogramm fortgesetzt werden kann, ggf. mit Bestellung neuer Betreuer*innen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Die Promotion gilt in diesen Fällen nicht als erfolglos abgeschlossen.

(5) Für die Wiederaufnahme eines nach Absatz 4 unterbrochenen Promotionsverfahrens richtet die*der Doktorand*in einen schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss. Bei einer Unterbrechung von über einem Jahr kann der Promotionsausschuss ein aktualisiertes Exposé und eine aktualisierte Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplanung verlangen. Nach zustimmender Entscheidung durch den Promotionsausschuss wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.

(6) Ist das Promotionsverfahren nach Absatz 4 beendet worden, kann ein neuer Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 7 mit einem anderen Forschungsthema gestellt werden.

(7) Sind seit dem Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion mehr als zehn Jahre vergangen, ohne dass eine Zulassung zur Promotionsprüfung beantragt wurde, gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbstständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis mit beachtenswerten, publikationswürdigen Ergebnissen zu dokumentieren.

(2) Als Dissertation, die in deutscher, englischer oder auf Antrag der*des Doktorandin*en an den Promotionsausschuss in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

1. eine Dissertation, die in Form einer Monografie eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält, oder
2. eine kumulative Dissertation, die aus publizierten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Nummer 1 gleichwertige Leistung darstellt. Diese umfasst mindestens zwei Publikationen in englischer oder ersatzweise deutscher Sprache, die in einem anerkannten Peer-Review-Verfahren zur Publikation angenommen wurden und wesentlicher Bestandteil der schriftlichen Promotionsleistung sind. Das Nähere regeln die Promotionsprogramme unter Berücksichtigung der jeweiligen fachkulturellen Praxis in einer Richtlinie. Eine kumulative Dissertation, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht aus den Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Dissertation eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, muss der Anteil der*des Doktorandin*en eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die*Der Doktorand*in ist verpflichtet, ihren*seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der*des Verfasserin*s unter Nennung der Research School und des Promotionsprogramms die Bezeichnung als an der HAW Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen

der Gutachter*innen vorsehen. Im Anhang zur Dissertation muss eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation bereits hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten sein.

(5) Der Promotionsausschuss kann weitere Anforderungen an die grundsätzliche Struktur und Gestaltung von Dissertationen festlegen.

§ 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der*dem Doktorandin*en schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

1. Drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Sofern mehr als zwei Gutachter*innen bestellt werden, kann der Promotionsausschuss weitere Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form nachfordern. Ein gedrucktes und gebundenes Exemplar verbleibt beim Promotionsausschuss.
2. Ein aktualisierter tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungswegs.
3. Sofern der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Auflagen festgelegt hat, ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen.
4. Eine Erklärung darüber, ob die eingereichte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
5. Eine der Dissertation beigelegte eidesstattliche Erklärung mit der Zusicherung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde, alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
6. Ein Nachweis der gemäß § 9 Absatz 4 im Rahmen der Qualifizierungsphase zu erwerbenden Leistungspunkte anhand der jährlichen Fortschrittsberichte.
7. Eine Bescheinigung der Immatrikulation an der HAW Hamburg gemäß § 70 Absatz 5 Satz 1 HmbHG.
8. Optional ein Vorschlag möglicher Gutachter*innen mit Begründung.
9. Wird im Zeitpunkt der Einreichung ein anderer als der ursprünglich nach § 7 Abs 1 Satz 1 benannte Doktorgrad angestrebt, so ist dem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Die Zulassung ist außerdem zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

1. die*der Doktorand*in die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule in einem laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahren vorgelegt hat oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Promotionsprüfung nicht bestanden wurde oder
3. inzwischen Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die*der Antragsteller*in sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde.

(5) Eine Rücknahme des Antrags nach Zulassung zur Promotionsprüfung ist bei besonderer Begründung durch die*den Doktorandin*en und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht über eine Zulassung zur Promotionsprüfung ablehnend entschieden wurde oder die Promotionsprüfung eröffnet wurde. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Akten des Promotionsverfahrens.

(6) Die*der Doktorand*in erhält vom Promotionsausschuss über die Zulassung oder die Ablehnung zur Promotionsprüfung einen schriftlichen Bescheid unter Beachtung von § 23 Absatz 1.

§ 13 Eröffnung der Promotionsprüfung, Prüfungskommission und Gutachter*innen

(1) Die Promotionsprüfung wird durch den Beschluss des Promotionsausschusses zur Zulassung eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Gutachter*innen sowie der*dem Erstbetreuer*in. Die*Der Vorsitzende muss Vollmitglied der Research School sein. Die*Der Promotionsausschussvorsitzende kann die*den Doktorandin*en bitten, mögliche Gutachter*innen vorzuschlagen.

(3) Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung gemäß § 16 ab und beurteilt auf Grundlage der Gutachten die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtbewertung fest. Sie entscheidet, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(4) Die Prüfungskommission beschließt ohne die Möglichkeit der Stimmenthaltung in offener Abstimmung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Eine Anwesenheit ist auch bei Teilnahme über Videokonferenzsysteme gegeben. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission getroffen werden. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich. Sitzungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die Gutachter*innen müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(6) Die Gutachter*innen dürfen gemäß § 5 HAWPromVO nicht die bestellten Betreuer*innen der*des Doktorandin*en sein oder es vormals gewesen sein.

(7) Die*der Erstgutachter*in muss gemäß § 2 Absatz 3 HAWPromVO Vollmitglied in der Research School sein.

(8) Die*Der Zweitgutachter*in muss nach § 5 Nummer 3 HAWPromVO ein*e Professor*in an einer Universität sein oder ein*e Professor*in einer anderen Hochschule, die*der eine besondere persönliche Forschungsstärke gemäß § 3 HAWPromVO nachweisen kann. Für Ausnahmen davon ist § 5 Nummer 3 HAWPromVO zu beachten.

(9) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur fachlich-thematischen Abdeckung des Promotionsthemas, kann ein*e weitere*r Gutachter*in aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, promovierten Mitgliedern der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen und Universitäten, die in der Forschung tätig sind und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, promovierten Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation oder Personen aus Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen oder in freiberuflicher Tätigkeit bei Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG bei gegebener fachlicher Einschlägigkeit bestellt werden.

§ 14 Begutachtung

(1) Jede*r Gutachter*in erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die*Der Gutachter*in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation zugleich mit einem Bewertungsvorschlag gemäß den nachfolgend genannten Bewertungen versehen:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite)

Die Gutachter*innen nehmen auch Stellung dazu, ob die fachliche Ausrichtung der Dissertation den angestrebten Doktorgrad gemäß § 3 rechtfertigt.

(2) Für den Fall, dass von mindestens einer*m Gutachter*in eine Nachbesserung vorgeschlagen wird, beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die*den Doktorandin*en zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festzulegenden Frist. Geforderte Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgelegte Frist werden der*dem Doktorandin*en schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen oder auf begründeten Antrag der*des Doktorandin*en an den Promotionsausschuss kann die Frist verlängert werden. Reicht die*der Doktorand*in die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden. Hält die*der Doktorand*in die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotion als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Nachbesserung ist ausgeschlossen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein. Weitere grundsätzliche Qualitätsanforderungen an Gutachten können sich aus Vorgaben des Promotionsausschusses ergeben.

(4) Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der zu begutachtenden Dissertation einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Liegen die Gutachten vier Monate nach Erhalt der zu begutachtenden Dissertation noch nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(5) Weichen die Gutachten in ihrer Gesamtbeurteilung über die Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertung gemäß Absatz 1 voneinander ab oder hat ein*e Gutachter*in die Dissertation als ungenügend bewertet oder liegen unterschiedliche Stellungnahmen von den Gutachter*innen zur fachlichen Rechtfertigung des angestrebten Doktorgrades vor, so muss die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Sofern die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch Betreuung oder Begutachtung am Promotionsverfahren beteiligt ist, hat der Promotionsausschuss ein unbeteiligtes Vollmitglied des Promotionsausschusses mit dieser Aufgabe zu betrauen. Kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses beziehungsweise das gemäß Satz 2 mit der Aufgabe betraute Vollmitglied keine Einigung erzielen, so ist vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einer*s Professors*in einer Hochschule mit Promotionsrecht, zu der keine Zugehörigkeit der Gutachter*innen besteht, für die Prüfungskommission einzuholen.

(6) Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu. Sie*Er informiert alle Mitglieder der Research School über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten und gewährt die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dissertation auch allen Hochschulmitgliedern der HAW Hamburg, sofern diese ein Interesse daran äußern. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt zwei Wochen.

(7) Nach Einsicht besteht für professorale Mitglieder der Research School das Recht, innerhalb der Frist zur Einsichtnahme dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme dort vorzulegen.

(8) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt die Prüfungskommission eine Gesamtbewertung der Dissertation. Sofern die Gutachten nicht zu einer gleichen Bewertung kommen, werden den Bewertungen gemäß der Reihung in Absatz 1 die Ganzzahlen 1 - 5 zugeordnet und daraus ein arithmetisches Mittel der vergebenen Einzelnoten bestimmt. Ergeben sich dabei Bruchteile, so wird bei Nachkommawerten ab sechs Zehnteln auf die nächstgrößere Ganzzahl aufgerundet sonst auf die nächstkleinere Ganzzahl abgerundet. Abweichend davon wird ein arithmetischer Mittelwert von 1,5 auf die Ganzzahl 2 aufgerundet. Der so ermittelten ganzzahligen Gesamtnote wird abschließend eine Gesamtbewertung gemäß Absatz 1 zugeordnet.

(9) Wird in den Gutachten jeweils die beste Bewertung („mit Auszeichnung (summa cum laude)“) vorgeschlagen und soll diese als Gesamtbewertung der Dissertation übernommen werden, so muss der Promotionsausschuss, sofern nicht bereits gegeben, ein drittes Gutachten einholen und der Prüfungskommission zuleiten. Dies muss für eine Bestätigung der Gesamtbewertung einen gleichlautenden Bewertungsvorschlag enthalten. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Dissertation insgesamt mit „sehr gut (magna cum laude)“ bewertet.

(10) Für die Annahme der Dissertation ist eine Gesamtbewertung von mindestens "genügend (rite)" erforderlich. Wird diese nicht erreicht, gilt die Dissertation als abgelehnt und begründet die Entscheidung des Promotionsausschusses, die Promotion als erfolglos abzuschließen. Dies ist der*dem Doktorandin*en vom Promotionsausschuss unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung schriftlich unter Beachtung von § 23 Absatz 1 mitzuteilen.

(11) Eine Abschrift der Gutachten ist der*dem Doktorandin*en nach der Entscheidung über die Dissertation auszuhändigen. Die*der Doktorand*in kann in das begutachtete Exemplar der Dissertation Einsicht nehmen.

§ 15 Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 14 Absatz 7 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und etwaiger Stellungnahmen gemäß § 14 Absatz 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die Gutachter*innen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachter*innen bestellt werden. Die*Der Doktorand*in kann hierzu gehört werden, die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses diese ablehnt oder alle Gutachter*innen diese ablehnen bzw. als ungenügend bewerten. Die Ablehnung ist der*dem Doktorandin*en unter Angabe der Gründe schriftlich unter Beachtung von § 23 Absatz 1 mitzuteilen. Die*der Doktorand*in kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation unter Beachtung von § 18 Absatz 1 vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die neue

oder verbesserte Dissertation erneut abgelehnt oder gilt aufgrund einer erneuten Begutachtung gemäß § 14 als abgelehnt, so ist die Promotion erfolglos abgeschlossen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat das Ziel einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der*des Doktorandin*en auf dem Gebiet der Dissertation und benachbarten Fachgebieten.
- (2) Nach Annahme der Dissertation werden die*der Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission von der*dem Vorsitzenden der Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung unter Nennung eines Termins schriftlich eingeladen. Die Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin zwischen der*dem Vorsitzenden, der Prüfungskommission und der*dem Doktorandin*en wird vorab durch Rücksprache abgestimmt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Wenn die Prüfungskommission nicht vollständig zur mündlichen Prüfung erscheint, ist ein neuer Termin vom der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Kann die mündliche Prüfung von der*dem Doktorandin*en aus Gründen, die die*der Doktorand*in zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so gilt diese als nicht bestanden. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der die*der Doktorand*in den Sachverhalt hinreichend entschuldigt. In diesem Fall setzt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah einen neuen Termin fest.
- (4) Die mündliche Prüfung findet hochschulöffentlich statt. Während der Prüfung haben nur die*der Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission Rederecht. Die*der Prüfungskommissionsvorsitzende kann Fragen der Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses möglich, dass ein Mitglied der Prüfungskommission per Videokonferenzsystem an der Prüfung teilnimmt. Der Antrag geht von dem betroffenen Mitglied aus und soll bereits bei der Terminabstimmung gemäß Absatz 2 gestellt werden.
- (6) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Vortrag die*der Doktorand*in über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation. Die Dauer des Vortrags soll 40 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Im Anschluss an den Vortrag nach Absatz 6 wird die mündliche Prüfung für eine Dauer von 60 - 90 Minuten fortgesetzt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (8) Die mündliche Prüfung einschließlich des Vortrags kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, bei einer Durchführung in englischer Sprache ist rechtzeitig vorab die Prüfungskommission zu informieren. Das Protokoll ist in jedem Fall in deutscher Sprache anzufertigen.
- (9) Erklärt die*der Doktorand*in vor oder während der mündlichen Prüfung ihren* seinen Verzicht auf die mündliche Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden.
- (10) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung kann diese nur auf Antrag der*des Doktorandin*en wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der*des Doktorandin*en verlängert werden. Für eine Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gemäß § 13 eine neu besetzte Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden, so ist die Promotion erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern die mündliche Prüfung bestanden wurde, die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen unter Einbeziehung der begutachteten Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung fest.
- (2) Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind die in § 14 Absatz 1 genannten Bewertungen zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Bewertung. Die Ermittlung der Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 14 Absatz 8.
- (3) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen muss einer der in § 14 Absatz 1 vorgegebenen Bewertungen entsprechen. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Zusammenfassung der Bewertung für die Dissertation und der Bewertung für die mündliche Prüfung, wobei die Bewertung der Dissertation zu 75 % und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 25 % gewichtet wird. Abweichungen von den genannten Wichtungen sind insofern zulässig, wie sie zu einer angrenzenden Bewertung nach § 14 Absatz 1 führen.
- (4) Die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Bewertung der Dissertation unter Beachtung von § 14 Absatz 9 als auch die Bewertung der mündlichen Prüfung dazu gleichlautend sind und die Prüfungskommission diese Gesamtbewertung einstimmig beschließt.
- (5) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Auflagen i.S.v. § 13 Absatz 3 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
- (6) Die ermittelte Bewertung der Dissertation, die ermittelte Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das ermittelte Gesamtergebnis sind zusammen mit den ggf. festgelegten Auflagen für die Veröffentlichung schriftlich zu dokumentieren und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission durch Unterschrift zu bestätigen.
- (7) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der*dem Doktorandin*en unter Ausschluss der Öffentlichkeit die ermittelte Bewertung der Dissertation, die ermittelte Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Prüfungsergebnis anhand der ermittelten Gesamtbewertung mit. Außerdem werden der*dem Doktorandin*en die ggf. festgelegten Auflagen für die Veröffentlichung mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 20 beginnt.
- (8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Gesamtbewertung und die schriftliche Dokumentation dem Promotionsausschuss im Anschluss unmittelbar zu.

§ 18 Wiederholung der Promotion

- (1) Wird der erste Versuch einer Promotion ohne Erfolg abgeschlossen, ist ein erneuter Antrag der*des Doktorandin*en auf Zulassung zu einer Promotion nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres. In diesem Fall muss eine neue Dissertation erstellt werden.
- (2) Sind Promotionsleistungen der*des Doktorandin*en durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung hat die*der Doktorand*in die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag der*des Doktorandin*en hin die Frist verlängern.
- (2) Die zu veröffentlichte Fassung ist von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen gemäß § 17 Absatz 5 nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.
- (3) Die Veröffentlichung ist als Dissertation der HAW Hamburg zu kennzeichnen. Danksagungen mit religiösem Hintergrund oder politischen Aussagen sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Widmungen. Ein Lebenslauf kann mit veröffentlicht werden.
- (4) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den jeweils bestehenden Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die*der Doktorand*in abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können, um seiner Veröffentlichungspflicht nachzukommen.
- (5) Auf Antrag der*des Doktorandin*en kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung der Dissertation veröffentlicht wird, wenn die Gutachter*innen bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.
- (6) Kommt die*der Doktorand*in der Ablieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als erfolglos abgeschlossen.

§ 20 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die*der Doktorand*in der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 nachgekommen ist, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde an die*den Doktorandin*en durch die HAW Hamburg vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die*der damit Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden der Doktorgrad gemäß § 3, der Titel der Dissertation sowie die Gesamtbewertung nach § 17 angegeben. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und trägt die Unterschriften der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der*des Präsidentin*en der HAW Hamburg unbeschadet möglicher Vertretungsregelungen. Urkunden über Promotionen nach § 21 können von diesen Vorgaben abweichen.

§ 21 Binationale Promotionsverfahren

Die professoralen Mitglieder der Research School können im Rahmen der Promotionsprogramme Promotionen gemeinsam mit einer*m Professor*in einer promotionsberechtigten ausländischen Hochschule betreuen (Cotutelle-Verfahren). Die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens setzt einen individuellen Kooperationsvertrag für jedes Cotutelle-Vorhaben voraus, auch im Fall einer Rahmenvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Für den Abschluss der individuellen Vereinbarung ist das Direktorium der Research School zuständig, vertreten durch die*den Vizepräsidentin*en für Forschung. Die Vorgaben der HAWPromVO sind auch bei Durchführung von Cotutelle-Verfahren zu beachten.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die*der Doktorand*in bei ihren*seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, worunter insbesondere auch Plagiate fallen, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Entziehung des Doktorgrades.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HAW Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie gesetzliche Bestimmungen.

§ 23 Rechtsbehelfe und Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der*dem Doktorandin*en zuzustellen.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission und der*des Doktorandin*en. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden.
- (3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der HAW Hamburg gemäß § 66 HmbHG zu.

§ 24 Nachteilsausgleich

Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, welche die Erbringung einer Prüfungsleistung erschweren, können auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Im Falle einer Erkrankung oder Behinderung ist ein ärztliches Attest oder ein Schwerbehindertenausweis einzureichen, welche die für die Beurteilung der Beeinträchtigung nötigen Befundtatsachen enthalten.

§ 25 Übergangsbestimmungen und Fortführungsregelungen

Im Falle der Auflösung der Research School, der Schließung oder Ruhendstellung eines Promotionsprogramms oder des Ausscheidens der Betreuer*innen aus der Research School können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg